

**GEBÜHRENRDUNG**  
zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in 49751 Hüven vom 15. März 2026

**Teil A**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
  - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
  - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 50,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre) 495,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre) 420,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)
  - a) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 400,00 €
    - Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander) 400,00 €
  - b) jede weitere Grabstelle
    - Flachgrab 200,00 €
    - Tiefgrab 200,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 40 Jahre)
  - a) mit **zwei** Grabstellen, Flachgrab 400,00 €
  - b) jede weitere Grabstelle 200,00 €

7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 40 Jahre)
  - a) mit **einer** Grabstelle 660,00 €
  - b) mit **zwei** Grabstellen 1320,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 660,00 €
8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 40 Jahre), Flachgrab
  - a) mit **einer** Grabstelle 560,00 €
  - b) mit **zwei** Grabstellen 1120,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 560,00 €
9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.
10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.
11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 7. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.
12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 8. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8.
13. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln

14.	für die Gestaltung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger	50,00 €	21.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	50,00 €
15.	für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens	100,00 €	22.	für die seitens der Kirchengemeinde bei einseitlich gestalteten Grabstätten aufzubringenden Namensplatten einschließlich Schriftzeichen, Ziffern je Grabstelle	285,00 €
16.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes	720,00 €	23.	für die Tätigkeit eines Organisten anlässlich einer Beisetzung	30,00 €

a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren

- Flachgrab
- Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)
- Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)

b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g

c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen, Flachgrab

17. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung

a) von Verstorbenen ab 5 Jahren

- Flachgrab
- Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)
- Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)
- Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)

b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g

c) von Aschen, Flachgrab

18. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof

19. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag

20. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung

100,00 €	1000,00 €	1080,00 €	1000,00 €	2080,00 €	300,00 €	240,00 €	30,00 €	50,00 €
----------	-----------	-----------	-----------	-----------	----------	----------	---------	---------

zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 17 die Totengräbergebühr nach Ziffer 16




Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebühreordnung:

Hüven, 30.01.2026

**Katholische Kirchengemeinde**

St. Bonifatius in 49751 Hüven

**Der Kirchenvorstand**

  
  
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender  
  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebühreordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 11.02.2026

  
**Das Bischöfliche Generalvikariat**  
